

Regierungspräsidium Gießen

Zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)
für den Bereich der allg. Verwaltung (Angestellte)

 <https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle>

HESSEN



Information zu der Zulassung zu der Fortbildungsprüfung zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt (VFW)

hier: Zulassung von Antragstellerinnen und Antragstellern, die keine „klassische“
Vorbildung nach § 8 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung (PO) VFW erworben haben
(Stand: Dez. 2023)

PO VFW: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2023-01/pruefungsordnung_vfw_ab_2023_bf.pdf

Die Fortbildung zur Verwaltungsfachwirtin / zum Verwaltungsfachwirt ist eine **Fortbildung** im öffentlichen Dienst (ÖD), die auf **speziellem und umfassendem Vorwissen aufbaut**.

So ist gemäß § 1 der PO VFW in der Fortbildungsprüfung u.a. festzustellen, ob die zu prüfenden Personen durch die berufliche Fortbildung die in der **Ausbildung erworbene berufliche Handlungsfähigkeit** (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) **erweitert** haben und ob sie Kompetenzen erworben haben, die sie befähigen, komplexere und verantwortungsvollere Aufgaben mit größerem Schwierigkeitsgrad unter sich häufig verändernden Rahmenbedingungen in der allgemeinen Verwaltung wahrzunehmen.

Dieses **Vorwissen** beinhaltet **komplexes Fachwissen des ÖD** (wie z.B. öffentliches Haushaltsrecht/Doppik, Kommunalrecht, Personal/Beamtenrecht und allg. und bes. Verwaltungsrecht), das in den **klassischen Ausbildungen des ÖD** (z.B. VFA, Laufbahn des mittleren Dienstes der allgemeinen Verwaltung) **vermittelt** wird und in aller Regel **nicht** oder nur kaum **Gegenstand** anderer (auch kaufmännischer oder bürotechnischer) Ausbildungen ist. Dieses Vorwissen wird in seiner Gesamtheit voraussichtlich auch nicht bei der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben in Behörden erworben. Potenziell bestehende fachliche Defizite lassen sich im Selbststudium nur schwer aufholen.

Aus diesem Grund stellt auch die **Zulassung** zur Fortbildungsprüfung in § 8 PO VFW in den Absätzen 1 und 2 auf entsprechende **Ausbildungen im öffentlichen Dienst** ab, wobei bei den von Abs. 2 betroffenen Antragstellerinnen und Antragstellern schon ein zusätzlicher Nachweis einschlägiger fachtheoretischer Kenntnisse (z.B. vorgeschalteter Lehrgang „Fit für Fachwirt - Basiswissen VFW“) zur Anpassung an einen in Abs. 1 genannten Ausbildungsabschluss zur Fortbildung gefordert wird.

In **§ 8 Abs. 4 PO VFW** ist geregelt, dass von den **Erfordernissen** nach § 8 Abs. 1 **Nr. 1** (einschlägige Vorbildung) und **Nr. 3** (regelmäßige Teilnahme am Vorbereitungslehrgang) ganz oder teilweise **abgesehen** werden kann, wenn die **Antragstellenden** durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise **glaubhaft machen**, dass sie Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben haben, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

Wie den Ausführungen zuvor zu entnehmen ist, sind diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen mit speziellem und umfassendem **Vorwissen** verknüpft. Eine Prüfung dieser Voraussetzungen ist jeweils als **Einzelfall** zu betrachten, da neben der Ausbildung u.a. auch abgelegte Fort- und Weiterbildungskurse und Art und Umfang der bisherigen Tätigkeiten in Behörden berücksichtigt werden müssen. Insofern kann nur individuell geprüft und entschieden werden und keine grundsätzliche Aussage zu bestimmten Ausbildungen getroffen werden (wenn Ausbildungsberuf XY, dann...).

Vor dem Hintergrund einer stark **ansteigenden Anzahl von Zulassungsanfragen** von Antragstellerinnen und Antragstellern ohne eine Vorbildung nach § 8 Abs. 1 und 2 PO VFW und auch unter Berücksichtigung des steigenden **Fachkräftemangels**, hat sich der gemäß § 77 BBiG errichtete Berufsbildungsausschuss in seiner Sitzung vom Nov. 2023 erneut mit dieser Thematik beschäftigt.

Der paritätisch mit Vertretern von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern/Dozenten besetzte Berufsbildungsausschuss hat dabei festgestellt, dass das bisherige hohe **Qualitätsniveau** der VFW-Lehrgänge für eine gelungene Fortbildung **essentiell** ist und **bewahrt** werden soll. Dieses Niveau beruht u.a. auf Gruppen mit weitgehend **homogenem Vorwissen**.

Inhomogene Gruppen sind weder für die Gruppe, noch für die o.a. einzelnen Antragstellerinnen und Antragsteller zielführend und erstrebenswert. Daher ist bei Zulassungen nach § 8 Abs. 4 PO VFW ein mit den Absätzen 1 und 2 weitgehend vergleichbares Kenntnisniveau zu verlangen.

Die Zuständige Stelle wurde beauftragt, dies bei der Zulassung zu der Fortbildungsprüfung VFW weiterhin zu beachten.

Alternativen:

Zur **Erlangung der Voraussetzungen** zur Zulassung zum VFW bietet sich in vielen Fällen der „Externe-VFA-Abschluss“ an: <https://rp-giessen.hessen.de/karriere/die-zustaendige-stelle/verwaltungsfachangestellte-r> ▶ Nebenberuflicher Abschluss

Neben dem zu VFA identischen Ausbildungsabschluss erwerben die Antragstellenden auf diesem Weg ein solides Basiswissen für alle Module des Fortbildungslehrganges sowie der Prüfungsfächer. Zudem ist für VFW-Interessenten mit nebenberuflichem VFA-Abschluss die einschlägige Tätigkeitszeit von einem Jahr zwischen VFA-Abschluss und Beginn des Fortbildungslehrganges nicht erforderlich.

Bei Antragstellerinnen und Antragstellern mit einem breiteren Vorwissen kann ggf. auch als Auflage zur VFW-Zulassung der Besuch und Nachweis des Anpassungslehrganges „Fit für Fachwirt“ ausreichen: <https://www.hvsv.de/seminar/da-60-60-0000-0000/fff-fit-fuer-fachwirt-basiswissen-vfw>. Dieser Lehrgang setzt aber bereits komplexeres Basiswissen in verschiedenen Bereichen voraus.

Abschließend sei hier noch der Hinweis seitens des Berufsbildungsausschusses gestattet, dass der VFW-Abschluss tarifrechtlich keine Voraussetzung für eine Einstufung in höhere Entgeltgruppen darstellt.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

**Ihr Team der Zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz
beim Regierungspräsidium Gießen**